Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/715

08. 03. 95

Sachgebiet 810

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

A. Problem

Seit Beginn ihrer Verabschiedung ist die jetzige Fassung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), eingefügt durch das Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 15. Mai 1986, BGBl. I S. 740, heftig umstritten. Durch die jetzige Fassung des § 116 AFG wird ohne hinreichende gesetzgeberische Klarheit und Bestimmtheit in die Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften durch Leistungskürzungen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingegriffen, womit die Kampfparität zu Lasten der Gewerkschaften verändert wurde.

B. Lösung

Durch eine Neufassung des § 116 AFG in Anlehnung an das vor 1986 geltende Recht wird die Unparteilichkeit der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen erreicht und die Kampfparität der Tarifvertragsparteien wiederhergestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen nicht bezifferbare Mehrausgaben für Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld, denen ebenfalls nicht bezifferbare Minderausgaben bei den Sozialhilfeträgern durch eingesparte Sozialhilfe gegenüberstehen. Mittelbar durch Arbeitskämpfe Betroffene hätten sonst bei Bedürftigkeit Anspruch auf Sozialhilfe.

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 70 wird die Angabe „§ 116 Abs. 1, 3 bis 6" durch die Angabe „§ 116 Abs. 1, 3 und 4" ersetzt.
2. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Neutralität der Bundesanstalt in Arbeitskämpfen

(1) Die Bundesanstalt hat sich in Arbeitskämpfen neutral zu verhalten. Deshalb ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während eines Arbeitskampfes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Streik arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Streiks. Der Arbeitnehmer ist am Arbeitskampf nicht beteiligt, wenn er selbst nicht streikt.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Streik, an dem er nicht beteiligt ist (Absatz 2 Satz 2) arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Streiks nur, wenn

1. der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, weil in dem Betrieb, in dem er zuletzt beschäftigt war, andere Arbeitnehmer streiken oder der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, unter den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages fällt und
2. dieser Streik um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den arbeitslosen nicht beteiligten Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben oder auf ihn angewendet worden sind oder bei Arbeitsaufnahme für ihn gelten oder auf ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Streik das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen des Streiks über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.

(5) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung einer Entscheidung der Bundesanstalt über das Ruhen des Anspruchs und eine andere Entscheidung begehren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 24. Februar 1995 in Kraft.

Bonn, den 8. März 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die seit dem 15. Mai 1986 geltende Fassung des § 116 AFG verletzt die Neutralität der Bundesanstalt in Arbeitskämpfen. Auf die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld, für die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Beiträge entrichtet haben, besteht ein Rechtsanspruch, der nur bei zwingenden Gründen eingeschränkt werden darf. Nur mittelbar vom Streik betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem anderen Tarifgebiet beschäftigt sind, können jedoch die Tarifverhandlungen nicht beeinflussen. Sie werden bei der geltenden Regelung einseitig benachteiligt, zumal die Arbeitgeber maßgeblichen Einfluß darauf haben, wer mittelbar vom Streik betroffen ist. Der Begriff kalte Aussperrung beschreibt diesen Sachverhalt zutreffend. Die starke Verflechtung der Wirtschaft führt sogar dazu, daß die Zahl der mittelbar Betroffenen die der Streikenden und Ausgesperrten leicht übertreffen kann.

Die Einbeziehung mittelbar betroffener Arbeitnehmer verschiebt die Gewichte im Arbeitskampf zu Lasten der Gewerkschaften. Für die betroffenen Arbeitnehmer, deren Leistungsansprüche unter dem Schutz von Artikel 14 des Grundgesetzes stehen, bedeutet dies ebenfalls eine gravierende Rechtsverschlechterung. Sie erhalten nur ausnahmsweise Leistungen, wenn sie derselben Tarifbranche wie die streikführende Gewerkschaft angehören. Die der Parität im Arbeitskampf zuwiderlaufende Schwächung der Gewerkschaften bedeutet eine Gefahr für die Tarifautonomie und damit für den sozialen Frieden. Artikel 1 stellt deshalb die Neutralität der Bundesanstalt in Arbeitskämpfen wieder her.

Auch wenn das geltende Recht formal das Streikrecht der Gewerkschaften nicht antasten sollte, hat es die Streikfähigkeit der Gewerkschaften im Kern getroffen. Denn bei einer Vorenthaltung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Verweisung einer großen Zahl insbesondere von „kalten Aussperrungen" Betroffenen auf die Sozialhilfe wird die Bereitschaft dieser sinken, künftig Streiks zu unterstützen oder daran teilzunehmen. Streik wird für die Gewerkschaft zu einem fast unkalkulierbaren Risiko.

Der bis zum Jahre 1986 geltende § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes wurde 1969 – also zu Zeiten der Großen Koalition – mit überwältigender Mehrheit vom Deutschen Bundestag beschlossen. Schon damals hatte der Deutsche Bundestag mit Nachdruck ausgeführt, daß mittelbar von einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in einem Maße belastet werden dürften, das ihre Finanzkraft übersteigt und sie somit in Sozialhilfe abdrängt.

Die Tarifautonomie ist Grundlage und Garant für die demokratische und sozialstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Funktionsfähigkeit ist abhängig von einer ausbalancierten Kräfteverteilung der Tarifvertragsparteien. Auch der Staat ist für diese Machtbalance verantwortlich, er muß sich selbst strikt der Neutralität unterwerfen. Die gewerkschaftliche Streikfähigkeit sichert die Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und ist damit Voraussetzung für gesellschaftliche Stabilität.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor, das bis 1986 geltende Recht des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes wieder zur Geltung zu bringen. Absatz 1 stellt gegenüber der früheren Fassung die Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit noch deutlicher heraus. Absatz 3 ist eine Klarstellung gegenüber der früheren Fassung. Eine ergänzende Anordnung ist dann entbehrlich.

Eine Regelung der Klagebefugnis ist sinnvoll, weil die Klagebefugnis nach dem alten Rechtszustand zweifelhaft war. Im Unterschied zum geltenden Rechtszustand sollen allerdings wieder die Sozialgerichte erster und zweiter Instanz – einschließlich der Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung – zuständig sein. Das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz soll nicht mit den Aufgaben der Tatsachenfeststellung belastet werden.

Das rückwirkende Inkrafttreten ist notwendig, um denjenigen, die durch den laufenden Streik in der Metallindustrie in Bayern mittelbar betroffen sind, Rechtssicherheit zu gewähren.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333